

wenn ein Schuhmacher Leder kauft, welches er nicht bezahlen kann, so ist das ein Stoff, der auf jeden Fall zum Wiederverkauf bestimmt ist. Ob dies nun nach erfolgter Verarbeitung geschieht oder sofort, ist wohl gleich. Das scheint auch in dem von mir vorgeschlagenen Zusatz keineswegs ausgeschlossen zu sein. Was die Entgegnung des Herrn Königl. Commissair anlangt, so ist er in der Hauptsache mit mir einverstanden, will aber z. B. den Fall, wo Jemand theuern Wein kauft, den er nicht bezahlen kann, hier mit eingeschlossen haben. Nun frage ich aber, wo ist die Grenze, welche die Fälle scheidet, wo bloß das tägliche Brod oder etwas Anderes und Mehreres erborgt wird?

Königl. Commissair D. Groß: Ich gebe zu, daß die Grenze sehr schwer zu finden ist. Der Richter muß aus den jedesmaligen Umständen ermessen, ob der Schuldner so weit gegangen ist, daß zufolge der hier gegebenen Vorschrift eine Untersuchung eingeleitet werden kann, oder ob die Aufnahme auf Kredit sich allein auf den täglichen Bedarf beschränkt hat; und in diesem Falle wird eine Untersuchung und Bestrafung nicht eintreten. Eine bestimmte Vorschrift läßt sich hierüber nicht geben, denn es sind die Verhältnisse zu verschieden, als daß eine allgemeine Bestimmung auf jeden Fall Anwendung finden könnte.

Bürgermeister Schill: Ich habe die Aufnahme der Waaren auf Kredit bloß auf den kaufmännischen Verkehr beziehen zu müssen geglaubt, weil der Fall, der von dem Herrn Königl. Commissair angeführt worden ist, nur zum Theil in dem Amendement begriffen ist; er scheint vielmehr unter den zweiten Satz dieses Artikels zu gehören, nämlich: wer durch zu großen Aufwand seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt. Darunter würde nun Der gehören, der theuere Weine sich anschafft, und ebenfalls Derjenige, der Waaren für seinen Haushalt kauft, die seinen dormaligen Verhältnissen nicht angemessen sind. Ich glaube allerdings auch, daß der Zusatz „zum Wiederverkauf“ einen andern Sinn in den Artikel bringen würde, als er bei der Fassung gehabt hätte, und gerade nun Dasjenige, wie schon erwähnt, ausschließen würde, wenn Jemand rohe Materialien zur Verarbeitung kauft; diese würde er nicht zum Wiederverkauf haben und dieser Fall nicht zu dem Artikel zu nehmen sein.

Bürgermeister Wehner: Ich kann mich mit dem Amendement nicht einverstanden erklären. Wer einmal weiß, daß er nicht bezahlen kann, muß nicht borgen. Etwas Strafbares liegt immer darin, wenn ich weiß, mir fehlen die Mittel, und borge dennoch und nehme Waaren aus. Die Deputation hat auch diesen Fall gewissermaßen sich gedacht, denn sie hat deshalb vorgeschlagen, daß man das Minimum der Strafe von 8 Wochen auf 4 Wochen herabsetze. Ich würde aber vorschlagen, daß man dieses Minimum noch weiter und zwar bis auf 8 Tage herabsetze, damit auf keine Weise gegen die Erborger der gedachten Art zu hart verfahren wird; ganz ungestraft kann aber der leichtsinnige Schuldenmacher nicht bleiben.

Secr. Harz: Wenn Jemand in Hungersnoth ist und er

stiehlt, das ist erlaubt; wenn er aber in Gefahr kommt, zu verhungern, und er borgt Brod, so soll das nicht erlaubt sein.

Biegler und Klipphausen: Ich kann mich nicht überzeugen, daß das nicht strafbar sein sollte, wenn Jemand borgt, ohne zu wissen, daß er bestimmt wiederbezahlen kann. Wer da weiß, daß er nicht bezahlen kann, und täuscht Jemanden damit, daß er eine Semmel ausnimmt, der hat ihn eigentlich betrogen. Doch würde ich bei einer solchen Gelegenheit für eine mildere Art der Behandlung stimmen. Wenn Einer nur seine Existenz zu fristen sucht, so würde auf jeden Fall er eine mildere Behandlung erfahren; aber ein Betrug ist es immer, ob er Jemanden um eine Million bringt, oder um zwei Groschen, wenn er nicht bestimmt weiß, daß er wieder bezahlen kann. Wer weiß, daß er nicht bezahlen kann, und auf diese Weise Jemanden täuscht, ist ein Betrüger; nur in der Art und Weise der Bestrafung kann eine Milderung eintreten, wenn es bloß für seinen Bedarf geschieht. Allein ganz ohne Strafe würde ein solcher nicht wegkommen können. Es kann ein solcher Mensch eine Menge Sachen vorbringen; er kann sich mit Consequenz benehmen und dadurch eine Empfindung veranlassen, die den Andern glauben macht, er besinde sich wohl.

Bürgermeister Hübler: Wenn die Deputation das Strafmaß des Gesetzentwurfs in dem Minimum herabgesetzt hat, so haben keinesweges die Fälle sie dazu veranlaßt, deren Secr. Harz gedenkt. Diese Fälle können meiner Ueberzeugung nach niemals strafbar sein. Ich bin auch versichert, daß es dem Richter in praxi nicht schwer fallen wird, sie von denen zu unterscheiden, welche der Artikel 243. im Auge hat.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich erlaube mir nur eine kleine Bemerkung. Wenn Secr. Harz befürchtet, daß Einer strafbar sein könnte, der in wahrer Hungersnoth seine Zuflucht dazu genommen hätte, Lebensmittel auf Kredit zu nehmen, so glaube ich dem widersprechen zu dürfen, denn der Artikel 70. ist so gefaßt, daß auch dieser Fall mit unter die Nothfälle zu rechnen sein wird, welche straflos sind. (Vergl. Nr. 34. d. Bl. S. 441.)

Domherr D. Günther: Ich möchte freilich in Beziehung auf das, was der Sprecher vor mir erwähnt hat, entgegnen, daß ein Nothfall der Art eigentlich nie eintreten kann, wenigstens in Sachsen nicht. Derjenige, der so weit heruntergekommen ist, daß er verhungern muß, wenn er jetzt nicht das Brod borgt oder stiehlt, der soll deswegen doch kein Brod stehlen oder auch nur mit der Ueberzeugung, es nicht bezahlen zu können, borgen, sondern er soll sich bei der Armenanstalt melden, und diese wird ihm dasselbe schaffen müssen. Es könnte dann bloß die Frage eintreten, ob Jemand borgen oder stehlen dürfte, wenn er sich an die Armenanstalt gewendet hätte und diese ihm antwortete: Wir können dich jetzt nicht unterstützen, wir müssen erst bei der höhern Behörde anfragen — du mußt bis zum Eingang der Resolution, etwa noch 14 Tage, hungern, was freilich nicht Jeder kann. Was aber die Hauptsache des Harzischen Amendements betrifft, so werde ich zwar nicht dafür stimmen; ich muß aber dennoch bekennen, daß mir dasselbe keinesweges ungegründet scheint.